

§ 1 Nutzungsbestimmung

- (1) Die Stadtwerke Meiningen GmbH betreiben in Meiningen, Bernhardstraße, eine Parkieranlage (PA) als Stellplatzanlage für Kurz- und Dauerparker. Die PA wird der Öffentlichkeit, insbesondere den Eigentümern, Mietern, deren Mitarbeitern und Besuchern der Bernhardstraße 1, 3 und 5 sowie den Besuchern des Meininger Theaters zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten regelt diese Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Für die Benutzung der PA gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Die Stadtwerke Meiningen GmbH sind berechtigt, Hinweise zur Benutzung an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen; die Nutzer sind zur Beachtung der Hinweise verpflichtet.

§ 2 Nutzungsumfang

- (1) Das Parken ist nur für PKW erlaubt. LKW und Kleintransporter sind von der Nutzung ausgeschlossen.
- (2) Das Parken ist nur in den gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Die Behindertenparkplätze, die Stellflächen für das Laden von Elektrofahrzeugen sowie die als vermietet gekennzeichneten Stellplätze sind ausschließlich dem berechtigten Nutzerkreis vorbehalten. Die Ein- und Ausfahrt der PA, Durchfahrten sowie die Zufahrten zu den Stellflächen sind freizuhalten.
- (3) Die Überlassung zur Nutzung wird nur unter Beachtung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit durch den Nutzer gewährt. Das Fahrzeug ist ordentlich und sachgemäß abzustellen. Die zur Verfügung gestellte PA der Stadtwerke Meiningen GmbH ist sachgemäß zu behandeln; Verunreinigungen der Stell- oder Grünflächen sowie Störungen anderer Nutzer sind zu unterlassen.
- (4) Das Betreten und Befahren der PA sowie das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt auch stets auf eigene Gefahr.
- (5) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Vertragspartners bzw. Fahrzeughalters entfernt.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung der PA hinter der ersten Schrankenanlage im Zufahrtsbereich ist ausschließlich denjenigen Personen gestattet, die über eine Berechtigung als Kurzparker (Parkticket) verfügen.
- (2) Der Nutzer hat seine Nutzungsberechtigung erforderlichenfalls nachzuweisen, insbesondere dann, wenn er durch einen zuständigen Mitarbeiter der Stadtwerke Meiningen GmbH hierzu aufgefordert wird.
- (3) Der Nutzer hat den Stadtwerken Meiningen GmbH unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn ihm das Parkticket abhandengekommen ist und/oder er den Verdacht hat, dass ein Dritter das Ticket missbräuchlich benutzt. Unterlässt der Nutzer diese Mitteilung, haftet er den Stadtwerken Meiningen GmbH für den hieraus entstandenen Schaden.

- (4) Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Vertragspartners bzw. Fahrzeughalters entfernt.
- (5) Es gelten auch die Fahrzeuge als unberechtigt abgestellt, die unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 abgestellt wurden. Die Stadtwerke Meiningen GmbH übernehmen insoweit keine Nachforschungen im Hinblick auf eine etwaige Nutzungsberechtigung. Derart abgestellte Fahrzeuge werden ebenso auf Kosten des Vertragspartners bzw. Fahrzeughalters entfernt.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der PA durch Kurzparker wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Das Bruttoentgelt enthält die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Z. 19 %).

(2) **Kurzparker:**

- a) Für Kurzparker wird nachfolgendes Entgelt fällig:

		brutto	netto
je angefangene 45 Minuten	Montag- Sonntag	1,00 €	0,84 €
Tageshöchstgebühr		8,00 €	6,72 €
(05:00 bis 24 Uhr)			
ab 24:00 bis 05:00 Uhr		1,00 €	0,84 €
(je angefangene 45 Minuten)			
Ticketverlust		40,00 €	33,61 €

- b) Die Entgeltpflicht entsteht durch das Lösen des Parktickets am Kassenautomaten an der ersten Schrankenanlage im Zufahrtsbereichs.
- c) Ausschlaggebend für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist die Dauer der Nutzung. Die Nutzung beginnt mit der Einfahrt auf die PA (Einfahrtszeit) und endet mit dem Einführen des Parktickets in den Kassenautomaten zum Zwecke der Zahlung und Ausfahrt aus der PA. Der Nutzer hat die PA unverzüglich nach Zahlung zu verlassen.
- (3) Zur Entgeltzahlung ist grds. der Vertragspartner des Nutzungsvertrages verpflichtet. Kann der Vertragspartner nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, haftet auch der Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Nutzungsentgeltes.
- (4) Bei kurzfristigen Störungen jeglicher Art, die zu einer Verletzung des Nutzungsvertrages oder ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung der PA führen, steht den Nutzern kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes gegen die Stadtwerke Meiningen GmbH zu. Die Entgeltpflicht besteht in diesen Fällen fort.

§ 5 Ansprechpartner/Störungsdienst

- (1) Während der üblichen Geschäftszeiten sind die Mitarbeiter/-innen der Stadtwerke Meiningen GmbH unter der Telefonnummer **03693 484-0** zu erreichen.
- (2) Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist die Netzleitstelle unter der Telefonnummer **03693 484-200** zu erreichen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung der PA und Einräumung der Rechte aus dem Nutzungsvertrag steht den Stadtwerken Meiningen GmbH das alleinige Hausrecht zu; insbesondere werden die Stadtwerke Meiningen GmbH widerrechtlich oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge gem. § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 4 und 5 der Benutzungs- und Entgeltordnung entfernen lassen.
- (2) Der Nutzer ist nicht berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Für den Fall, dass ein Fahrzeug widerrechtlich oder unberechtigt abgestellt wurde und der Nutzer trotz umsichtiger Recherchen und einer Mindestwartezeit von 30 Minuten den Störer nicht feststellen kann oder eine andere Störung zu besorgen ist, hat er sich gem. § 5 Abs. 1 bzw. 2 der Benutzungsordnung mit den Stadtwerken Meiningen GmbH in Verbindung zu setzen. Diese üben ihr Hausrecht gem. § 6 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung aus.
- (3) Anordnungen von Mitarbeitern der Stadtwerke Meiningen GmbH ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung sind die Mitarbeiter der Stadtwerke Meiningen GmbH berechtigt, die Nutzung sofort zu untersagen.

§ 7 Haftung/Schadenersatz

- (1) Die Haftung der Stadtwerke Meiningen GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verletzung des Lebens, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (2) Eine Haftung der Stadtwerke Meiningen GmbH nach Abs. 1 kommt insbesondere dann nicht zum Tragen, wenn ausschließlich Dritte/Nutzer verantwortlich sind, insbesondere für:
 - a) das Abhandenkommen von Fahrzeugen,
 - b) das Abhandenkommen von im Fahrzeug befindlicher Kleidung, Taschen oder sonstigen Gegenständen,
 - c) Schäden an den Fahrzeugen,
 - d) Personen- oder Sachschäden, die in Folge von Beschädigungen an der PA herbeigeführt wurden,
 - e) Schäden an Fahrzeugen, die durch das Abschleppen auf Grund widerrechtlichen oder unberechtigten Abstellens verursacht wurden,
 - f) Schäden, die durch unsachgemäßes Abstellen des Fahrzeuges verursacht werden,
 - g) Personen- oder Sachschäden, die auf Grund der Regelung des § 2 Abs. 4 entstehen.

- (3) Der Nutzer haftet den Stadtwerken Meiningen gegenüber für alle Schäden, die er fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Er ist den Stadtwerken Meiningen GmbH zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bei Betreten/Befahren der PA zum Zwecke des Bringens, Verbringens oder sonstigen Aufsuchens des (abgestellten) PKW entstehen. Er ist den Stadtwerken Meiningen GmbH zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- (5) Die Haftung der Nutzer untereinander bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke Meiningen GmbH sind nicht verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren mit Verbrauchern teilzunehmen und nehmen an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) betreffend ihre Nutzungsverhältnisse Parkieranlagen/ Parkhäuser auch nicht teil.

§9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.